

**Vierzigste Verordnung**  
**zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung**  
Vom 11. Mai 2021

Auf Grund von § 32 Satz 1 und § 36 Absatz 6 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert am 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850, 856), in Verbindung mit dem Einzigsten Paragraphen der Weiterübertragungsverordnung-Infektionsschutzgesetz vom 8. Januar 2021 (HmbGVBl. S. 9) wird verordnet:

§ 1		„§ 38a Beschädigung, Entfernung, Unkenntlichmachung von Beschilderungen“.
Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung		
Die Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 23. April 2021 (HmbGVBl. S. 205) wird wie folgt geändert:		
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:		
1.1 In Teil 1 wird hinter dem Eintrag zu § 2 folgender Eintrag eingefügt: „§ 2a Nachweispflicht für Erleichterungen und Ausnahmen“.	2.	§ 2 wird wie folgt geändert:
1.2 Der Eintrag zu § 3a wird gestrichen.	2.1	In Absatz 2 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt: „Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, Partnerinnen und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sowie Verlobte gelten unabhängig vom Bestehen einer gemeinsamen Wohnung stets als Angehörige desselben Haushalts.“
1.3 Der Eintrag zu § 24 erhält folgende Fassung: „§ 24 Eingeschränkter Regelbetrieb in Kindertagesstätten“.	2.2	Es werden folgende Absätze 5 bis 7 angefügt: „(5) Ein Coronavirus-Impfnachweis im Sinne dieser Verordnung ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse <a href="https://">https://</a>
1.4 Die Einträge zu Teil 8 und den §§ 35 bis 36a werden gestrichen.		
1.5 Hinter dem Eintrag zu § 38 wird folgender Eintrag eingefügt:		

www.pei.de/impfstoffe/covid-19 genannten Impfstoffen erfolgt ist und

1. entweder aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19> veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, besteht und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind oder

2. bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfstoffdosis besteht.

(6) Ein Genesenennachweis im Sinne dieser Verordnung ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt.

(7) Ein Risikogebiet ist ein Gebiet außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für das vom Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus festgestellt wurde. Hochinzidenzgebiet ist ein Risikogebiet, wenn festgestellt wurde, dass in diesem Risikogebiet eine besonders hohe Inzidenz für die Verbreitung des Coronavirus besteht. Virusvariantengebiet ist ein Risikogebiet, wenn festgestellt wurde, dass in diesem Risikogebiet bestimmte Varianten des Coronavirus verbreitet aufgetreten sind; die Einstufung als Risikogebiet erfolgt erst mit Ablauf des ersten Tages nach Veröffentlichung der Feststellung durch das Robert Koch-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/risikogebiete>.

3. In Teil 1 wird hinter § 2 folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Nachweispflicht für Erleichterungen  
und Ausnahmen

Soweit Personen im Anwendungsbereich dieser Verordnung von den Erleichterungen und Ausnahmen nach Abschnitt 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz. AT 08.05.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung Gebrauch machen, sind sie verpflichtet zum Nachweis ihres Status einer geimpften Person oder einer genesenen Person die nach der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung erforderlichen Nachweise mit sich zu führen und auf Verlangen vorzulegen.“

4. § 3a wird aufgehoben.

5. § 4b Absatz 1 Satz 1 Nummern 12, 13 und 14 wird aufgehoben.

6. § 4c wird wie folgt geändert:

6.1 Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.

6.2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

6.2.1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

6.2.1.1 Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. Verkaufsstände auf Wochenmärkten, soweit sie Lebensmittel oder Waren des täglichen Bedarfs feilbieten,“.

6.2.1.2 Nummer 11 erhält folgende Fassung:

„11. Banken und Sparkassen sowie Pfandhäuser einschließlich deren öffentliche Pfandversteigerungen,“.

6.2.2 Satz 3 wird gestrichen.

7. § 10a Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Vorschriften der §§ 176 und 180 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1079), zuletzt geändert am 9. März 2021 (BGBl. I S. 327, 328), einschließlich der sitzungspolizeilichen Befugnisse der Vorsitzenden bleiben unberührt; die Vorsitzenden haben bei ihren Anordnungen unter Beachtung der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Verbreitung des Coronavirus den Schutz von Leib, Leben und Gesundheit der Anwesenden sowie den Arbeitsschutz zu berücksichtigen.“

8. § 10b Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

8.1 In den Nummern 1, 2, 3, 17, 18, 19, 20 und 21 wird jeweils die Zahl „21“ durch die Zahl „22“ ersetzt.

8.2 In den Nummern 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11 und 12 wird jeweils die Textstelle „21 Uhr“ durch die Textstelle „4 Uhr am Folgetag“ ersetzt.

8.3 In Nummer 44 wird die Zahl „21“ durch die Zahl „24“ ersetzt.

9. In § 10e wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Von Testungen im Betrieb nach Absatz 1 sind Personen befreit, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen; dies gilt nicht für Personen, die die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus aufweisen oder bei denen eine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus nachgewiesen ist.“

10. § 10h erhält folgende Fassung:

„§ 10h

Negativer Coronavirus-Testnachweis  
für Einrichtungen, Betriebe und Angebote  
mit Publikumsverkehr

(1) Soweit in dieser Verordnung für Veranstaltungen, den Betrieb von für den Publikumsverkehr geöffneten Einrichtungen, Gewerbebetrieben, Geschäftsräumen, Gaststätten, Beherbergungsbetrieben oder Ladenlokalen oder für sonstige Angebote mit Publikumsverkehr, insbesondere die in dieser Verordnung aufgeführten, für die Kundinnen und Kunden, Benutzerinnen und Benutzer oder Besucherinnen und Besucher das Recht zum Betreten oder das Recht zur Nutzung oder die Inanspruchnahme der Dienstleistung von einem negativen Testergebnis in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus abhängig gemacht wird (negativer Coronavirus-Testnachweis) gilt Folgendes:

1. als Testnachweis gilt ein negatives Testergebnis eines PCR-Tests oder eines durch Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 Satz 1 der Coronavirus-Testverordnung durchgeführten Schnelltests; die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung darf im Falle eines PCR-Tests höchstens 48 Stunden und im Falle eines Schnelltests höchstens zwölf Stunden vor dem Betreten, der Nutzung oder der Dienstleistungsinanspruchnahme vorgenommen

worden sein; der Testnachweis ist in Papierform oder elektronisch vorzulegen,

2. als Testnachweis gilt ferner ein negatives Testergebnis eines Schnelltests, der unmittelbar vor der Teilnahme an der Veranstaltung oder dem Betreten der Einrichtung, des Gewerbebetriebs, des Geschäftsraums, der Gaststätte, des Beherbergungsbetriebs, des Ladenlokals oder des sonstigen Angebots mit Publikumsverkehr oder der Inanspruchnahme der Dienstleistung vor Ort durchgeführt worden ist; der Schnelltest ist durch Personen durchzuführen, die in den Testverfahren qualifiziert geschult worden sind, oder muss unter Aufsicht dieser Personen selbst vorgenommen werden,
3. die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber, die Veranstalterin oder der Veranstalter müssen die Erbringung des Testnachweises durch die Kundinnen und Kunden, die Benutzerinnen und Benutzer oder die Besucherinnen und Besucher schriftlich oder elektronisch mit den nach § 7 zu erhebenden Kontaktdaten dokumentieren; § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 bis 5 gilt für die Dokumentation der Erbringung des Testnachweises entsprechend.

Im Übrigen gelten die Vorgaben des § 10d. Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, sind Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres von der Erbringung eines negativen Coronavirus-Testnachweises befreit.

(2) Einem negativen Coronavirus-Testnachweis im Sinne dieser Verordnung steht die Vorlage eines Coronavirus-Impfnachweises nach § 2 Absatz 5 oder eines Genesenennachweises nach § 2 Absatz 6 gleich.

(3) Die Nutzung eines negativen Coronavirus-Testnachweises im Sinne von Absatz 1, eines Coronavirus-Impfnachweises oder eines Genesenennachweises nach Absatz 2 durch Personen, die die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus aufweisen, ist unzulässig. Die Nutzung eines Coronavirus-Impfnachweises oder eines Genesenennachweises nach Absatz 2 durch Personen, bei denen eine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus nachgewiesen ist, ist unzulässig.“

11. § 10i Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - 11.1 Die Textstelle „§ 10h Satz 1 Nummer 1“ wird durch die Textstelle „§ 10h Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.
  - 11.2 In Nummer 4 Buchstabe a wird hinter dem Wort „Namen“ die Textstelle „, die Wohnanschrift, eine Telefonnummer“ eingefügt.
12. In § 13 Absatz 4 Satz 1 wird die Zahl „21“ durch die Zahl „22“ ersetzt.
13. § 15 wird wie folgt geändert:
  - 13.1 Absatz 3 Satz 4 wird gestrichen.
  - 13.2 In Absatz 4 Satz 1 Nummer 8 wird die Zahl „21“ durch die Zahl „22“ ersetzt.
14. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

#### Kulturelle Einrichtungen

- (1) (aufgehoben)
- (2) Bei dem Betrieb von Stadtteilkulturzentren und Bürgerhäusern gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5; § 4a Absatz 1 bleibt unberührt. Für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen

die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken während des Verweilens auf Sitzplätzen oder sonstigen dauerhaft eingenommenen Plätzen oder während körperlicher Betätigungen abgelegt werden dürfen; während Ansprachen oder Vorträgen dürfen die jeweils handelnden Personen die Masken ablegen. Zwischen dem Publikum und Bühnen oder Podien ist ein Mindestabstand von 2,5 Metern zu gewährleisten. Für die in den Einrichtungen gelegenen Verkaufsstellen und Gaststätten gelten §§ 13 und 15 entsprechend. Für das Kurs- und Beratungsprogramm sowie Vermietungen an Vereine und Gruppen in Stadtteilkulturzentren und Bürgerhäusern gilt § 19.

(3) Für den Betrieb der Außenbereiche der zoologischen und botanischen Gärten sowie der Tierparks gelten die folgenden Vorgaben:

1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten,
2. ein Schutzkonzept ist nach Maßgabe von § 6 zu erstellen,
3. es sind Kontaktdaten nach Maßgabe von § 7 zu erheben,
4. für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8; in Außenbereichen gilt eine Maskenpflicht nach § 8 sonnabends, sonntags und an Feiertagen in der Zeit zwischen 10 Uhr und 18 Uhr,
5. für den Besuch oder die Nutzung der Einrichtungen muss ein bestimmter Zeitraum unter Nutzung von Fernkommunikationsmitteln vorab vereinbart werden (Terminbuchung),
6. Gruppenführungen dürfen nur für Personen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 durchgeführt werden,
7. der Einlass darf nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h gewährt werden.

(4) Für den Betrieb von Museen, Gedenkstätten, Galerien, Ausstellungshäusern, Bibliotheken und Archiven gelten die folgenden Vorgaben:

1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten,
2. ein Schutzkonzept ist nach Maßgabe von § 6 zu erstellen,
3. es sind Kontaktdaten nach Maßgabe von § 7 zu erheben,
4. für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8,
5. Gruppenführungen dürfen nur für Personen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 durchgeführt werden,
6. der Einlass darf nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h gewährt werden,
7. für den Zugang des Publikums zu geschlossenen Räumen gelten die Vorgaben nach § 13 Absatz 2a Satz 1 entsprechend.

Für Bibliotheken, die nur für den Leihbetrieb geöffnet sind, finden die Vorgaben nach Satz 1 Nummern 3, 6 und 7 keine Anwendung.“

15. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen,  
Fahrunterricht

(1) Für den Betrieb staatlicher und privater Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen, für Angebote beruflicher Aus- und Fortbildung sowie für den Betrieb von Einrichtungen von Sprach-, Integrations-, Berufssprach- und Erstorientierungskurstägern gelten die folgenden Vorgaben:

1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten,
2. es sind Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe von § 7 zu erheben,
3. ein Schutzkonzept ist nach Maßgabe von § 6 zu erstellen,
- 3a. für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken während Vorträgen durch die jeweils sprechenden Personen abgelegt werden dürfen,
4. die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Lerngruppen dürfen am jeweiligen Lernort nicht durchmischt werden und alle lerngruppenübergreifenden Aktivitäten entfallen; dies gilt nicht im Rahmen von Prüfungen,
5. die Pausenregelung erfolgt in der Form, dass unterschiedliche Lerngruppen zeitversetzt Gemeinschaftsräume oder Gemeinschaftsflächen betreten.

Angebote der Freizeitgestaltung und Hobbyausübung sind untersagt. Die übrigen Angebote sind grundsätzlich als Fernunterricht durchzuführen. Präsenzlehrveranstaltungen der beruflichen Qualifizierung oder Fortbildung einschließlich der Sprach-, Integrations-, Berufssprach- und Erstorientierungskurse sind nur zulässig, soweit dies zur Erreichung der Ausbildungs- oder Lernziele zwingend erforderlich ist; dies gilt insbesondere für Prüfungen.

(2) Künstlerische oder musikalische Bildungsangebote, insbesondere in Musikschulen, Chören, Orchestern, Tanzschulen, Ballettschulen, Schauspielschulen, auch an wechselnden Unterrichtsorten, dürfen nur für die berufliche Qualifizierung oder Fortbildung erbracht werden. Es gelten die Vorgaben nach Absatz 1 mit der Maßgabe, dass die Masken während des Musizierens oder körperlicher Betätigungen abgelegt werden dürfen, soweit dies zwingend erforderlich ist. Bei Angeboten, bei denen mit einer gesteigerten Atemluftemission zu rechnen ist, insbesondere beim Tanz, Ballett, Gesang oder bei dem Spielen von Blasinstrumenten, müssen die beteiligten Personen in geschlossenen Räumen einen Mindestabstand von 2,5 Metern zueinander einhalten.

(2a) Für Kinder und Jugendliche sind außerschulische Bildungsangebote, insbesondere künstlerischer und musikalischer Art, als Einzelunterricht oder in Gruppen von bis zu fünf Kindern oder Jugendlichen zulässig. Es gelten die Vorgaben nach Absatz 1 Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Masken während des Musizierens oder körperlicher Betätigungen abgelegt werden dürfen, soweit dies zwingend erforderlich ist. Es ist ein Testkonzept nach Maßgabe von § 10e in das Schutzkonzept nach § 6 aufzunehmen.

(2b) Die für die Berufsausbildung und die berufliche Fortbildung nach dem Berufsbildungsgesetz in der Fassung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 921), geändert am 28. März 2021 (BGBl. I S. 591, 602), in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Stellen können die Teilnahme an Prüfungen von einem negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h abhängig machen; die prüfende Stelle kann auch vorschreiben, dass im Falle eines PCR-Tests die dem Testergebnis zugrunde liegende Testung nicht länger als 24 Stunden zurückliegen darf oder dass die Testung am selben Tage vorgenommen worden sein muss.

(3) Der theoretische Fahrunterricht ist nur in digitaler Form zulässig. Der praktische Fahrunterricht ist nur für berufsbezogene Ausbildungen, für zweirädrige Kraftfahrzeuge sowie für bereits begonnene Fahrausbildungen, die unmittelbar vor dem Abschluss durch die praktische Fahrerlaubnisprüfung stehen, zulässig. Bei der Durchführung des praktischen Fahrunterrichts zum Erwerb von Fahrerlaubnissen gelten die allgemeinen Hygienevorgaben des § 5 sowie eine Pflicht zur Kontaktdatenerhebung nach § 7. Die Betreiberin oder der Betreiber hat ein Schutzkonzept nach Maßgabe von § 6 zu erstellen. Im praktischen Fahrunterricht gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 in geschlossenen Fahrzeugen. Die Sätze 3 und 4 gelten entsprechend für Verkehrsschulungen auf Verkehrsübungsplätzen; in geschlossenen Fahrzeugen gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 10a Absatz 2a. Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für Flugschulen und Luftfahrtschulen.“

16. § 20 wird wie folgt geändert:

16.1 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von Absatz 1 ist die Ausübung von Sport im Freien insbesondere auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen kontaktlos allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des gemeinsamen Haushalts (§ 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1) sowie für höchstens zehn Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zulässig; das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 Satz 1 findet hierbei keine Anwendung; Anleitungspersonen müssen über einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h verfügen, der der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen ist.“

16.2 Absatz 6 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Für anwesende sorgeberechtigte oder zur Aufsicht berechtigte Personen sowie Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, gilt eine Maskenpflicht nach § 8, soweit diese einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen als den in § 3 Absatz 2 Satz 2 aufgeführten Personen nicht einhalten.“

17. § 23 wird wie folgt geändert:

17.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für den Betrieb von Schulen gelten die allgemeinen Hygieneanforderungen nach § 5. Die für Schule zuständige Behörde hat einen Musterhygieneplan für Schulen zu veröffentlichen, in dessen Rahmen für jede einzelne Schule ein Hygieneplan nach dem Infektionsschutzgesetz aufzustellen ist. In dem Musterhygieneplan kann insbesondere

1. die Präsenzpflicht vorübergehend aufgehoben und durch andere schulische Angebote ersetzt werden,



2. eine Maskenpflicht oder die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske angeordnet werden und
3. eine Pflicht zur Durchführung von Coronavirus-Tests nach § 10d vorgesehen und die Teilnahme an schulischen Veranstaltungen und das Recht zum Betreten des Schulgeländes von einem Coronavirus-Test mit negativem Ergebnis abhängig gemacht werden; die Tests können auch als Selbsttest durch die Schülerinnen und Schüler unter Aufsicht der Schule erfolgen; im Falle eines positiven Testergebnisses sind die Schulen befugt, personenbezogene Daten der betroffenen Person zu verarbeiten, soweit dies zu Zwecken des Infektionsschutzes erforderlich ist; die personenbezogenen Daten sind zu löschen, sobald sie zur Erreichung des vorgenannten Zwecks nicht mehr erforderlich sind, spätestens aber zwei Wochen nach Durchführung des Tests; zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person sind technisch organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, die sicherstellen, dass die Verarbeitung gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU 2016 Nr. L 119 S. 1, L 314 S. 72, 2018 Nr. L 127 S. 2, 2021 Nr. L 74 S. 35) erfolgt; die an den Verarbeitungsvorgängen Beteiligten sind insoweit zu sensibilisieren; die Verwendung der personenbezogenen Daten zu anderen als den in dieser Vorschrift genannten Zwecken ist untersagt.

Personen, die gegen Vorschriften des Musterhygieneplanes verstoßen, sollen von der Schulleitung vom Schulgelände verwiesen und von schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes ausgeschlossen werden. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall die Einhaltung des Musterhygieneplanes eine besondere persönliche Härte bedeutet. Die Umstände eines solchen Härtefalles sind glaubhaft zu machen. Beim Aufenthalt von Schülerinnen und Schülern auf dem Schulgelände, während des Unterrichtes und bei der Betreuung von Schülerinnen und Schülern sowie bei schulischen Veranstaltungen mit Schülerinnen und Schülern an anderen Orten soll auf die Wahrung des Abstandsgebots hingewirkt werden, soweit dies mit der Erfüllung der erzieherischen und didaktischen Aufgabe vereinbar ist und die räumlichen Verhältnisse dies zulassen.“

- 17.2 Es wird folgender Absatz 7 angefügt:
- „(7) Die Schulen sind berechtigt, über die in den Schulen nach Absatz 1 durchgeführten Testungen eine Testbescheinigung zu erstellen, die mindestens die Angaben nach § 10i Absatz 1 Nummer 4 Buchstaben a bis e enthalten muss.“
18. § 23a Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die Schließung nach Absatz 1 gilt nicht für Kinder mit einem dringlichen sozialpädagogischen Förderbedarf oder für Kinder, die Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.“
19. § 24 erhält folgende Fassung:
- „§ 24
- Eingeschränkter Regelbetrieb in Kindertagesstätten
- (1) Es wird ein eingeschränkter Regelbetrieb in jeder Kindertagesstätte sichergestellt.
- (2) Die Einschränkung nach Absatz 1 gilt nicht für Kinder,
1. bei denen ein Personensorgeberechtigter oder eine Personenberechtigte eine Tätigkeit ausübt, die für die Daseinsvorsorge bedeutsam oder für die Aufrechterhaltung der wichtigen Infrastrukturen oder der Sicherheit (zum Beispiel bei Polizei, Feuerwehr, in Krankenhäusern, in der Pflege, der Eingliederungshilfe, in Versorgungsbetrieben) notwendig ist,
  2. die aus familiären Gründen oder aufgrund besonders gelagerter individueller Notfälle auf eine Betreuung angewiesen sind,
  3. deren Personensorgeberechtigter oder Personensorgeberechtigte alleinerziehend ist,
  4. die das fünfte Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Jedes in der Kindertagespflege betreute Kind hat grundsätzlich Zugang zum eingeschränkten Regelbetrieb im Umfang der regulären Betreuungszeiten. Die Kindertagespflegepersonen sind gehalten, im Einvernehmen mit den Personensorgeberechtigten bei Bedarf die individuellen regulären Betreuungszeiten anzupassen, um den notwendigen Hygieneanforderungen gerecht zu werden.
- (4) Kinder mit einer Körpertemperatur von 37,5 Grad Celsius und höher oder anderen für ihr Alter typischen Symptomen einer COVID-19-Erkrankung dürfen in Kindertagesstätten nicht betreut werden.
- (5) Sonstige hygienerechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.
- (6) Ausflüge mit Übernachtung sind untersagt.
- (7) Die Trägerinnen und Träger der Kindertageseinrichtungen sowie die Tagespflegepersonen in Großtagespflegestellen sind verpflichtet, den in den Kindertageseinrichtungen und in den Großtagespflegestellen beschäftigten Personen wöchentlich drei Angebote für Coronavirus-Testungen nach § 10d kostenfrei zu unterbreiten.“
20. In § 27 Absatz 1, § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 5, Absatz 10b Sätze 1 und 2 sowie § 32 Absatz 1 Nummern 1, 2 und 8 wird jeweils die Textstelle „§ 35 Absatz 1 Satz 1“ durch die Textstelle „§ 2 Absatz 7“ ersetzt.
21. § 27 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Sämtliche in Einrichtungen nach Absatz 1 beschäftigte Personen, die aus einem Risikogebiet nach § 2 Absatz 7 zurückgekehrt sind, dürfen diese Einrichtungen für 14 Tage nach Rückkehr aus einem Risikogebiet nach § 2 Absatz 7 nicht betreten. Vor Ablauf der 14 Tage nach Rückkehr aus einem Risikogebiet nach § 2 Absatz 7 dürfen Beschäftigte die Einrichtungen nur betreten, wenn durch eine Ärztin oder einen Arzt bestätigt wird, dass frühestens fünf Tage nach der Einreise eine Polymerase-Kettenreaktion (PCR)-Untersuchung gemäß den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts aus zwei zeitgleichen Abstrichen aus dem Rachen- und Nasenbereich durchgeführt wurde, die ein negatives Testergebnis erbracht

- hat. Satz 2 gilt nur, soweit die Beschäftigten keine Symptome aufweisen, die auf eine COVID-19-Erkrankung im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen.“
22. § 31 wird wie folgt geändert:
- 22.1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Das Schutzkonzept muss darüber hinaus Konkretisierungen zur
1. Umsetzung der Vorgaben zur Kontaktdatenerhebung nach § 7,
  2. Dokumentation der besuchten Person und des Besuchszeitraums,
  3. Einhaltung von Präventionsmaßnahmen bei der Betreuung der leistungsberechtigten Person im Hinblick auf die Minimierung der Anzahl der Betreuenden je zu betreuender Person,
  4. Reduzierung des unmittelbaren Körperkontaktes zwischen nicht vollständig geimpften Personen, sowie
  5. Einhaltung der aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts für Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen und für den öffentlichen Gesundheitsdienst
- enthalten.“
- 22.2 Absatz 6 erhält folgende Fassung:
- „(6) Bei der Rückkehr einer nicht vollständig geimpften Bewohnerin oder eines nicht vollständig geimpften Bewohners einer Wohneinrichtung nach einem Aufenthalt außerhalb der Wohneinrichtung über Nacht hat die rückkehrende Person
1. ein negatives Ergebnis eines bei ihr bzw. ihm durchgeführten Schnelltests nach § 10d vorzulegen, das nicht älter als zwölf Stunden sein darf oder
  2. sich in der Einrichtung eines Schnelltests nach § 10d zu unterziehen.
- Der Test nach Satz 1 ist nach fünf Tagen zu wiederholen.“
- 22.3 In Absatz 8 wird folgender Satz angefügt:
- „Bei leistungsberechtigten Personen mit vollständigem Impfschutz können auch unmittelbare Kontakte mit Besuchspersonen in Innenräumen stattfinden.“
- 22.4 Absatz 9 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Die in Wohneinrichtungen tätigen vollständig geimpften Beschäftigten haben sich mindestens einmal pro Woche, alle anderen Beschäftigten mindestens zweimal pro Woche, einer Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus mittels Schnelltest nach § 10d zu unterziehen; das Ergebnis ist der Trägerin oder dem Träger vorzulegen und von dieser oder diesem zu dokumentieren.“
23. § 31a Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Die vollständig geimpften Beschäftigten der Einrichtungen sowie der Anbieterinnen und Anbieter nach Absatz 1 haben sich mindestens einmal pro Woche, alle anderen Beschäftigten mindestens zweimal pro Woche, einer Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus mittels Schnelltest nach § 10d zu unterziehen; das Ergebnis ist der Trägerin oder dem Träger vorzulegen und von dieser oder diesem zu dokumentieren.“
24. § 31b Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Die vollständig geimpften Beschäftigten der Einrichtungen sowie der Anbieterinnen und Anbieter nach Absatz 1 haben sich mindestens einmal pro Woche, alle anderen Beschäftigten mindestens zweimal pro Woche, einer Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus mittels Schnelltest nach § 10d zu unterziehen; das Ergebnis ist der Trägerin oder dem Träger vorzulegen und von dieser oder diesem zu dokumentieren.“
25. Teil 8 wird aufgehoben.
26. Hinter § 38 wird folgender § 38a eingefügt:
- „§ 38a
- Beschädigung, Entfernung, Unkenntlichmachung von Beschilderungen
- Die Beschädigung, Entfernung, Unkenntlichmachung oder andere Beeinträchtigung der Wahrnehmbarkeit einer Beschilderung, mit denen Vorgaben dieser Verordnung durch den Ordnungsgeber verdeutlicht werden, ist untersagt.“
27. § 39 wird wie folgt geändert:
- 27.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 27.1.1 Nummern 1a und 1b werden gestrichen.
- 27.1.2 Nummern 9b und 9c werden gestrichen.
- 27.1.3 Nummer 9d wird neue Nummer 9b.
- 27.1.4 In Nummer 24f wird die Textstelle „§ 10h Satz 1 Nummer 3“ durch die Textstelle „§ 10h Absatz 1 Satz 1 Nummer 3“ ersetzt.
- 27.1.5 Nummer 32 erhält folgende Fassung:
- „32. entgegen einer Untersagung nach § 13 Absatz 4 Satz 4 alkoholische Getränke verkauft oder abgibt,“.
- 27.1.6 Nummer 35c wird gestrichen.
- 27.1.7 In Nummer 39 wird die Zahl „21“ durch die Zahl „22“ ersetzt.
- 27.1.8 Nummer 47 erhält folgende Fassung:
- „47. entgegen § 18 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 8 Absätze 1 und 1a in geschlossenen Räumen in Stadteilkulturzentren und Bürgerhäusern die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt,“.
- 27.1.9 Nummer 48 erhält folgende Fassung:
- „48. es entgegen § 18 Absatz 2 Satz 3 als Betriebsinhaberin oder Betriebsinhaber eines Stadteilkulturzentrums oder eines Bürgerhauses unterlässt, zwischen dem Publikum und einer Bühne oder einem Podium einen Mindestabstand von 2,5 Metern zu gewährleisten,“.
- 27.1.10 Hinter Nummer 48 werden folgende Nummern 48a und 48b eingefügt:
- „48a. entgegen § 18 Absatz 3 Nummer 4 in Verbindung mit § 8 in zoologischen und botanischen Gärten und Ausstellungen sowie in Tierparks die Maskenpflicht nicht befolgt,
- 48b. entgegen § 18 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 8 Absätze 1 und 1a in Museen, Gedenkstätten, Galerien, Ausstellungshäusern, Bibliotheken und Archiven in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt,“.

- 27.1.11 Nummer 49 erhält folgende Fassung:
- „49. entgegen § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3a in Verbindung mit § 8 Absätze 1 und 1a in geschlossenen Räumen von staatlichen und privaten Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen, bei Angeboten beruflicher Aus- und Fortbildung oder von Einrichtungen von Sprach-, Integrations-, Berufssprach- und Erstorientierungskurssträgern die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt.“
- 27.1.12 Hinter Nummer 60 wird folgende Nummer 61 eingefügt:
- „61. entgegen § 38a eine Beschilderung beschädigt, entfernt, unkenntlich macht oder deren Wahrnehmbarkeit in anderer Weise beeinträchtigt.“
- 27.1.13 Nummern 62 bis 76 werden aufgehoben.
- 27.1.14 In den Nummern 77, 78, 79 und 80 wird jeweils die Textstelle „§ 19 Absatz 1“ durch die Textstelle „§ 19 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt“.
- 27.2 In Absatz 3 Satz 3 wird die Textstelle „§ 2 Absatz 2 Satz 2“ durch die Textstelle „§ 2 Absatz 2 Satz 3“ ersetzt.
- § 2  
Inkrafttreten
- § 1 Nummern 1.3, 1.4, 5, 14, 19, 25, 27.1.8, 27.1.9, 27.1.10 und 27.1.13 treten am 17. Mai 2021 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am 12. Mai 2021 in Kraft.

Hamburg, den 11. Mai 2021.

**Die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration**

## Begründung zur Vierzigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

### A.

#### Anlass

Mit der Vierzigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung werden unter Berücksichtigung der aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg Anpassungen der weiterhin dringend erforderlichen Schutzmaßnahmen vorgenommen, um auf den durch die Schutzmaßnahmen bewirkten Rückgang der Neuinfektionszahlen und die vorläufige Stabilisierung der epidemiologischen Lage zu reagieren. Vor dem Hintergrund des vorläufigen Erfolgs der Schutzmaßnahmen kann deshalb insbesondere die in § 3a geregelte nächtliche Ausgangsbeschränkung entfallen. Darüber hinaus ist es auch vertretbar, dass zur Förderung der Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern Verbesserungen für Kinder in den Bereichen schulische Bildung, außerschulische Bildung und Sport realisiert werden, um den besonderen Bedürfnissen von Kindern nach Bildung, sozialer Interaktion und körperlicher Bewegung Rechnung zu tragen. Da die Infektionslage indessen weiterhin durch eine hohe Zahl täglicher Neuinfektionen, durch eine hohe Auslastung des Gesundheitswesens sowie durch eine noch nicht hinreichenden Immunisierungsgrad der Bevölkerung durch Impfungen geprägt ist, sind darüber hinausgehende Reduktionen der Schutzmaßnahmen nach dieser Verordnung zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, da andernfalls ein Rückfall in das exponentielle Wachstum und eine Überlastung des Gesundheitssystems zu besorgen sind. Anderswendet soll der vorläufige Erfolg der Eindämmung der Coronavirus-Epidemie in der Freien und Hansestadt Hamburg, der durch die Einhaltung und Umsetzung der Schutzmaßnahmen dieser Verordnung durch die Bürgerinnen und Bürger erreicht worden ist, nicht durch eine verfrühte Reduktion der Schutzmaßnahmen gefährdet werden, die einen Rückfall in eine durch ein exponentielles Wachstum der Neuinfektionen geprägte epidemiologische Lage bewirken würde, die den Verordnungsgeber wieder zur Intensivierung der Schutzmaßnahmen zwingen würde. Vor diesem Hintergrund werden mit dieser Verordnung zunächst die nächtliche Ausgangsbeschränkung aufgehoben, zugunsten der Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern Anpassungen der Verordnung vorgenommen und mit Wirkung vom 17. Mai 2021 bestimmte kulturelle Einrichtungen und Einrichtungen der Freizeitgestaltungen, die jeweils aufgrund ihrer baulichen Verhältnisse durch ein großes Raumangebot gekennzeichnet sind, unter strengen Auflagen des Infektionsschutzes (insbesondere Testungen als Zugangsbedingung) und mit einer strengen Begrenzung der Personenzahl für eine Nutzung durch den Publikumsverkehr wieder zugelassen. Sofern die epidemiologische Lage nach Umsetzung dieser Anpassungen weiter stabil bleiben oder sich sogar bessern sollte, wird der Verordnungsgeber weitere Anpassungen vornehmen, mit denen nicht mehr erforderliche Schutzmaßnahmen umgehend zurückgenommen werden. Der Verordnungsgeber wird deshalb – wie bisher – das Infektionsgeschehen sowie die Wirkung der Schutzmaßnahmen kontinuierlich evaluieren, und er wird Schutzmaßnahmen, die im Einzelnen nicht mehr erforderlich sind, umgehend wieder aufheben, sobald das Infektionsgeschehen dies zulässt.

Die Entwicklung der epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg seit dem Neuerlass der Verordnung

zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg vom 23. April 2021 (HmbGVBl. S. 205) ist durch eine Stabilisierung des Infektionsgeschehens, eine Abbremsung und sodann durch eine kontinuierliche Reduktion der Anzahl der täglichen Neuinfektionen geprägt. Vor dem Hintergrund der Korrelation dieser Entwicklung mit der fortgesetzten Einhaltung insbesondere der mit der Sechsunndreißigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 19. März 2021 (HmbGVBl. S. 145) und der Achtunddreißigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 1. April 2021 (HmbGVBl. S. 173) eingeführten Schutzmaßnahmen, die durch die Neununddreißigste Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 16. April 2021 (HmbGVBl. S. 193) und die Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg vom 23. April 2021 (HmbGVBl. S. 205) zusammen mit den übrigen Schutzmaßnahmen der Verordnung verlängert worden sind, geht der Verordnungsgeber davon aus, dass dieser Erfolg auf die Wirksamkeit der umfassenden Schutzmaßnahmen und des Konzepts der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung zurückzuführen ist. Dieser Erfolg wäre indessen ohne die disziplinierte und solidarische Einhaltung der Schutzmaßnahmen durch die Bürgerinnen und Bürger Hamburgs nicht denkbar.

Wegen der aktuellen epidemiologischen Lage wird auf die täglichen Lageberichte des Robert Koch-Instituts ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Situationsberichte/Gesamt.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Gesamt.html)) sowie die Veröffentlichungen der Freien und Hansestadt Hamburg (<https://www.hamburg.de/coronavirus/>) verwiesen. Das Robert Koch-Institut schätzt aufgrund der anhaltend hohen Fallzahlen die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt weiter als sehr hoch ein ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Situationsberichte/Mai\\_2021/2021-05-09-de.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Mai_2021/2021-05-09-de.pdf?__blob=publicationFile); Stand 09. Mai 2021). Für die Freie und Hansestadt Hamburg stellt sich die epidemiologische Lage aktuell wie folgt dar:

In den letzten sieben Tagen (Stand: 02.05.2021 bis 09.05.2021) wurden insgesamt 1594 Neuinfektionen in Hamburg gemeldet. Dies entspricht 83,93 Fällen/100.000 Einwohner (7-Tage-Inzidenz). Die aktuellen Infektionen sind weiter keinen Ausbruchsgeschehen zuzuordnen. In allen Altersgruppen sinkt die Infektionsrate gleichmäßig. Die 7-Tage-Inzidenz liegt aktuell seit dem 5. Mai 2021 unter 100. Im Bezirk Mitte liegt die Inzidenz weiterhin über 100 (03.05.2021 bis 10.05.2021), während die Inzidenz in den zuletzt noch über 100 liegenden Bezirken Bergedorf und Harburg inzwischen darunter liegt. Die rückläufige Zahl der täglichen Neuinfektionen in der Freien und Hansestadt Hamburg liegt indessen trotz der erkennbaren Reduktion weiter auf einem noch hohen Niveau (Werte: 115,21 am 26. April, 114,31 am 27. April, 110,05 am 28. April, 109,26 am 29. April, 102,78 am 30. April, 106,68 am 1. Mai, 100,83 am 2. Mai, 98,62 am 3. Mai, 100,89 am 4. Mai, 95,83 am 5. Mai, 89,46 am 6. Mai, 92,30 am 7. Mai, 86,72 am 8. Mai, 83,83 am 9. Mai, 83,93 am 10. Mai, 78,25 am 11. Mai).



Seit dem 27. April 2021 liegt der 7-Tage-R-Wert in Hamburg dauerhaft unter 1,0, und damit geringfügig unter dem bundesweiten 7-Tage- R-Wert von 0,90 (Stand 09.05.21). Der jüngste Verlauf des 7-Tage- R-Werts stellt sich wie folgt dar: 0,94 am 26. April, 0,94 am 27. April, 0,91 am 28. April, 0,86 am 29. April, 0,88 am 30. April, 0,91 am 1. Mai, 0,90 am 2. Mai, 0,92 am 3. Mai, 0,90 am 4. Mai, 0,88 am 5. Mai, 0,88 am 6. Mai, 0,89 am 7. Mai, 0,90 am 8. Mai, 0,90 am 9. Mai, 0,88 am 10. Mai; 0,87 am 11. Mai. Der 7-Tage-R-Wert bildet das Infektionsgeschehen vor etwa einer Woche bis vor etwas mehr als zwei Wochen ab und ist daher für die Einschätzung der epidemiologischen Lage bedeutsam. Bei einem R-Wert über 1 steigt die tägliche Anzahl von Neuinfektionen.

Das Infektionsgeschehen in Hamburg ist weiterhin dominant durch die zuerst in Großbritannien entdeckte Virusvariante B.1.1.7 geprägt: Diese breitet sich seit Dezember in Hamburg kontinuierlich aus. Seit der Kalenderwoche 14 liegt der durch Sequenzierung ermittelte Anteil an B.1.1.7-positiven Fällen bei ca. 95% und ist damit der inzwischen vorherrschende COVID-19-Erreger. Das ist besorgniserregend, weil die VOC B.1.1.7 nach bisherigen Erkenntnissen deutlich ansteckender ist und eventuell schwerere Krankheitsverläufe verursacht als andere Varianten. Zudem vermindert die zunehmende Verbreitung und Dominanz der VOC B.1.1.7 die Wirksamkeit der bislang erprobten Infektionsschutzmaßnahmen erheblich.

Weitere Variants of Concern (VOC) wie die Varianten B.1.351 (Südafrika-Variante) und P.1 (Brasilien-Variante) sind auch in Hamburg nachgewiesen, spielen aktuell allerdings noch keine wesentliche Rolle, wobei der Verordnungsgeber diese Entwicklung weiter aufmerksam verfolgen wird. Während in den Kalenderwochen 11,12 und 13 einzelne Proben identifiziert wurden, sind seit Kalenderwoche 14 keine Proben diesen Varianten zuzuordnen. Als Variant of Interest (VOI) gilt derzeit B.1.617, die sich in Indien schnell verbreitet. Bis zum 3. Mai 2021 wurde diese Variante unter den in Hamburg stichprobenartig sequenzierten Proben nicht vorgefunden. Eine große Deletion in der ORF7a-Region, die im Kontext mit Immunmodulation beschrieben wurde, ist im Rahmen der Sequenzierungen aufgefallen und wird beobachtet.

Die Lage hinsichtlich der Kapazitäten der intensivmedizinischen Versorgung konnte infolge der wirksamen Reduktion der Anzahl der täglichen Neuinfektionen erfolgreich stabilisiert werden. Allerdings ist die Auslastung der intensivmedizinischen Kapazitäten weiter auf einem hohen Niveau. Mit Stand vom 10. Mai 2021 sind 214 COVID-19-Patienten in Hamburger Kliniken stationär aufgenommen. 81 Patienten mit COVID-19 befinden sich in intensivmedizinischer Behandlung, 53 davon werden invasiv beatmet. Es sind derzeit nur 69 Intensivbetten frei. Die Anzahl stationär aufgenommener und intensivmedizinisch betreuter Patienten nimmt seit dem 20. April 2021 langsam ab. Die freie Intensivbettenkapazität beträgt indessen weiter nur 13,2%. Angestrebt wird eine freie Bettenkapazität von etwa 15%, um für größere Notfallgeschehen handlungsbereit zu sein. Da im Verlauf dieser dritten Infektionswelle gehäuft jüngere Altersgruppen mit generell längerer Verweildauer auf den Intensivstationen betroffen sind, ist weiterhin nur mit einem langsamen Anstieg freier Intensivbetten zu rechnen.

Impfungen werden sowohl im Impfzentrum als auch durch niedergelassene Ärzte durchgeführt. 32,8% der Hamburger haben bereits eine Erstimpfung erhalten, 8,7% eine Zweitimpfung (32,8% und 9,4% bundesweit). Alle Impfstoffe, die aktuell in Deutschland zur Verfügung stehen, schützen nach derzeitigen Erkenntnissen sehr gut vor einer Erkrankung durch die in Deutschland hauptsächlich zirkulierende VOC B.1.1.7, und sie

schützen auch vor schweren Erkrankungen durch die anderen Varianten. Nicht notwendige Reisen sollten allerdings weiterhin, insbesondere aufgrund der zunehmenden Verbreitung der besorgniserregenden Virusvarianten, unbedingt vermieden werden. Mit deutlich sichtbaren Erfolgen der Impfkampagne ist erst in einigen Wochen zu rechnen. Die Anzahl der Ausbrüche in den Alten- und Pflegeheimen hat abgenommen, hier ist die Auswirkung der Impfungen deutlich erkennbar.

Ein weiteres, konsequentes Festhalten an den bestehenden Schutzmaßnahmen ist vor diesem Hintergrund dringend erforderlich. Insbesondere muss das Infektionsgeschehen weiter reduziert werden und auf niedrigem Wert stabilisiert werden, bis die Bürgerinnen und Bürger hinreichend durch Impfungen geschützt sind. Eine etwaige Rücknahme von Schutzmaßnahmen kann nur gezielt und vorsichtig im Zusammenhang mit einem Impfschutz bzw. negativen Testergebnis ermöglicht werden. Die weiterhin anhaltende Viruszirkulation in der Bevölkerung (Community Transmission) mit Infektionen in Privathaushalten, Kitas, Schulen sowie dem beruflichen Umfeld erfordert weiterhin die konsequente Umsetzung kontaktreduzierender Maßnahmen und Schutzmaßnahmen sowie massive Anstrengungen zur Eindämmung von Ausbrüchen und Infektionsketten. Dies ist vor dem Hintergrund der raschen Ausbreitung leichter übertragbarer besorgniserregender VOC von entscheidender Bedeutung, um die Zahl der neu Infizierten deutlich zu senken und schwere Krankheitsverläufe, intensivmedizinische Behandlungen und Todesfälle zu vermeiden. Nur dadurch kann eine Überlastung des Gesundheitswesens vermieden werden. Ferner kann hierdurch mehr Zeit für die Produktion von Impfstoffen, die Durchführung von Impfungen sowie die Entwicklung von antiviralen Medikamenten gewonnen werden. Zahlreiche Berichte über COVID-19-Langzeitfolgen mahnen ebenfalls zur Vorsicht. Im Falle eines erneuten Anstiegs der Neuinfektionszahlen kann das Gesundheitswesen zudem schnell wieder an seine Belastungsgrenzen stoßen, und die medizinische Versorgung der Bevölkerung wäre gefährdet.

Ein weiterer wichtiger Grund für die weitere Eindämmung des Infektionsgeschehens besteht darin, während der laufenden Impfkampagne in Deutschland das Auftreten sogenannter Escape-Virusvarianten zu vermeiden. Trifft eine hohe Zahl neu geimpfter Personen mit noch unvollständiger Immunität auf eine hohe Zahl von Infizierten, begünstigt dies die Entstehung von Virusvarianten, gegen die die bisher verfügbaren Impfstoffe eine geringere Wirksamkeit aufweisen könnten. Die Impfstoffe können zwar grundsätzlich auf solche Virusvarianten angepasst werden. Dies erfordert jedoch einen mehrmonatigen Vorlauf und eine vollständige Nachimpfung der Bevölkerung, die eine fristgerechte Produktion dieser angepassten Impfstoffe für die gesamte Bevölkerung voraussetzt.

Solange die Impfstoffe noch nicht in ausreichenden Mengen für alle Altersgruppen zur Verfügung stehen, können Antigentests als zusätzliches Element zur frühzeitigen Erkennung der Virusausscheidung die Sicherheit erhöhen. Wegen der Grenzen der Validität der Testergebnisse (vgl. hierzu Begründung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 23. April 2021 (HmbGVBl. S. 205)) können diese derzeit jedoch nur als zusätzliches Mittel einer Absicherung eingesetzt werden. Das Angebot an kostenlosen Bürgertests ist in Hamburg hoch und wird zudem kontinuierlich weiter ausgebaut.

Wegen der aktuellen epidemiologischen Lage wird im Übrigen auf die täglichen Lageberichte des Robert Koch-Instituts ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Situationsberichte/Gesamt.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Gesamt.html)) sowie die Ver-

öffentlichungen der Freien und Hansestadt Hamburg (<https://www.hamburg.de/coronavirus/>) verwiesen.

Aus den vorstehenden Gründen ist es deshalb dringend erforderlich, an den Schutzmaßnahmen im Übrigen festzuhalten, um dem aktuellen Infektionsgeschehens und der weiterhin noch hohen Anzahl der Neuinfektionen in der Freien und Hansestadt Hamburg konsequent entgegenzuwirken und eine Überlastung des Gesundheitssystems zu gewährleisten.

## B.

### Erläuterungen zu einzelnen Regelungen

**Zu § 2:** Mit der Änderung von Absatz 2 wird unter Berücksichtigung des Schutzes der Familie, der Ehe und der Lebenspartnerschaft klargestellt, dass Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, Partnerinnen und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sowie Verlobte unabhängig vom Bestehen einer gemeinsamen Wohnung stets als Angehörige desselben Haushalts gelten. In Absatz 5 wird in Übereinstimmung mit der Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung) vom 8. Mai 2021 (BANZ AT 08.05.2021 V1) der Bundesregierung der Coronavirus-Impfnachweis legaldefiniert. In Absatz 6 wird in Übereinstimmung mit der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung der Bundesregierung der Begriff des Genesenennachweises legaldefiniert. In Absatz 7 wird der in dieser Verordnung verwendete Begriff des Risikogebiets legaldefiniert. Die Legaldefinition entspricht der Verordnung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag (Coronavirus-Einreiseverordnung).

**Zu § 2a:** Zur Gewährleistung eines wirksamen Vollzugs der Vorgaben nach dieser Verordnung wird in § 2a eine Nachweispflicht für Erleichterungen und Ausnahmen nach der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung ausgestaltet: Soweit Personen im Anwendungsbereich dieser Verordnung von den Erleichterungen und Ausnahmen nach Abschnitt 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung Gebrauch machen, sind sie verpflichtet, zum Nachweis ihres Status einer geimpften Person oder einer genesenen Person die nach der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung erforderlichen Nachweise mit sich zu führen und auf Verlangen vorzulegen. Die Regelung ist erforderlich, um insbesondere im Vollzug der Kontaktbeschränkung nach dieser Verordnung wirksame Personenkontrollen zu ermöglichen und sicherzustellen.

**Zu § 3a:** Vor dem Hintergrund der unter A. dargestellten aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg, die insbesondere zuletzt durch einen Rückgang der Inzidenz und einen beständigen 7-Tage-R-Wert unter der Zahl von 1 gekennzeichnet ist, kann die bisher in § 3a geregelte nächtliche Ausgangsbeschränkung, die sich wie unter A. dargestellt als wirksame Schutzmaßnahme erwiesen hat, nunmehr aufgehoben werden. Die bundesgesetzliche Regelung des § 28b Absatz 1 Nummer 2 IfSG über die nächtliche Ausgangsbeschränkung trat in Hamburg vor dem Hintergrund der Orientierung der Geltung dieser Maßnahme an der vom Robert Koch-Institut tagesaktuell festgestellten 7-Tage-Inzidenz bereits mit Wirkung vom 6. Mai 2021 in Hamburg außer Kraft (Bekanntmachung der Sozialbehörde <https://www.hamburg.de/allgemeinverfuegungen/15046592/2021-05-05-ausserkrafttreten-der-bundesnotbremse/>).

Der Verordnungsgeber hatte jedoch mit der Neufassung der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg vom 23. April 2021 die Fortgeltung der landesrechtlichen nächtlichen Ausgangsbeschränkung in § 3a HmbSARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung angeordnet. Denn die in Hamburg praktizierte Methode zur Berechnung des Inzidenzwertes ließ gemäß der begründeten Annahme des Verordnungsgebers einen Inzidenzwert von deutlich über 100 erwarten, selbst wenn die tagesaktuell gemeldeten Werte des Robert Koch-Instituts die Schwelle von 100 schon unterschritten. Der Verordnungsgeber stellte auf die in Hamburg bewährte Methode ab, weil sie das Infektionsgeschehen in Hamburg sehr viel verlässlicher wiedergibt als die tagesaktuellen Inzidenzwerte des Robert Koch-Instituts.

Der Verordnungsgeber orientierte sich bei dieser Prognose, wie auch sonst, an dem vom Hamburger Institut für Hygiene und Umwelt auf der Grundlage der aktuellen Übermittlungen der Gesundheitsämter festgestellten Inzidenzwert. Der herangezogene tagesaktuelle Inzidenzwert des Hamburger Instituts für Hygiene und Umwelt ist gegenüber dem vom Robert Koch-Institut festgestellten tagesaktuellen Inzidenzwert deutlich verlässlicher und bildet das Infektionsgeschehen in Hamburg deshalb genauer ab, da der vom Robert Koch-Institut täglich errechnete Wert aufgrund von technisch bedingten Meldeverzögerungen einen erheblichen Anteil von Infektionsfällen zunächst nicht tagesaktuell berücksichtigt. Diese Nachmeldungen werden vom Robert Koch-Institut erst später in einen korrigierten Wert einbezogen, der sodann deutlich über dem ursprünglichen vom Robert Koch-Institut gemeldeten Wert liegt (abrufbar unter [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Daten/Fallzahlen\\_Inzidenz\\_aktualisiert.xlsx?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Fallzahlen_Inzidenz_aktualisiert.xlsx?__blob=publicationFile)).

Die Aufhebung der nächtlichen Ausgangsbeschränkung erfolgt nun mit Wirkung vom 12. Mai 2021, da die 7-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100 am 12. Mai 2021 auch nach der Hamburgischen Berechnung an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen unterschritten hat. Sowohl der korrigierte Wert des Robert Koch-Instituts als auch der vom Hamburger Institut für Hygiene und Umwelt ermittelte Wert lagen erstmals am 5. Mai 2021 unterhalb der Inzidenzschwelle von 100, was nun erst eine Besserung des Infektionsgeschehens mit hinreichender Verlässlichkeit erkennen lässt.

**Zu § 4b:** Vor dem Hintergrund der unter A. dargestellten aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg ist es nunmehr infektionsschutzrechtlich vertretbar, einen Teil der in § 4b geregelten Schließungsanordnungen für bestimmte kulturelle Einrichtungen, die durch große Raumangebote gekennzeichnet sind und die Umsetzung strenger Maßnahmen des Infektionsschutzes gewährleisten können, unter den strengen in § 18 Absatz 3 und Absatz 4 geregelten infektionsschutzrechtlich erforderlichen Auflagen wieder für den Publikumsverkehr zu öffnen. Die Regelungen werden zum 17. Mai 2021 in Kraft treten. Die Einzelheiten zu den infektionsschutzrechtlich erforderlichen Auflagen sind in § 18 Absätze 3 und 4 geregelt. Die vom Verordnungsgeber ausgewählten Einrichtungen Museen, Gedenkstätten, Ausstellungshäuser sowie die nunmehr auch über den Leihbetrieb hinaus geöffneten Bibliotheken sind jeweils durch ein großes Raumangebot gekennzeichnet, das in Verbindung mit den in § 18 Absätze 3 und 4 geregelten Hygienemaßnahmen und einer Begrenzung der gleichzeitig anwesenden Personen, verbunden mit einer Testpflicht als Zugangsbedingung, ein insgesamt hohes Schutzniveau für die anwesenden Personen ermöglicht. Die genannten Einrichtungen haben zudem für Kultur, Bildung und Wissenschaft eine besondere Bedeutung. Sie sind

insofern von besonderer sozialer und gesellschaftlicher Bedeutung für die Allgemeinheit im Sinne von § 28a Absatz 7 Satz 3 IfSG und können deshalb von den Schutzmaßnahmen ausgenommen werden, da ihre Einbeziehung zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus vor dem Hintergrund der aktuellen epidemiologischen Lage sowie der für ihren Betrieb vorgesehenen infektionsschutzrechtlichen Auflagen (§ 18 Absätze 3 und 4) nicht mehr zwingend erforderlich ist (vgl. § 28a Absatz 7 Satz 3 IfSG).

Darüber hinaus ist es im Rahmen des Gesamtkonzepts des Verordnungsgebers zur Eindämmung des Coronavirus weiterhin dringend erforderlich, die übrigen in § 4b geregelten Schließungen unterschiedlicher Einrichtungen und Betriebe für den Publikumsverkehr, die überwiegend der Freizeitgestaltung zuzurechnen sind, aufrecht zu erhalten. Es handelt sich hierbei um vorübergehende und möglichst kurzfristige Schutzmaßnahmen, durch die die Gesamtzahl persönlicher Kontakte innerhalb der Bevölkerung reduziert wird, um dadurch eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens zu bewirken (vgl. § 28a Absatz 3 Satz 5 IfSG). Nur durch die Fortsetzung der hierdurch bewirkten allgemeinen Kontaktreduktion in der Bevölkerung kann derzeit die fortgesetzte Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus gewährleistet werden, in der eine Überlastung des Gesundheitssystems nicht zu befürchten ist und eine wirksame Kontaktnachverfolgung durch die Gesundheitsämter gewährleistet werden kann und zudem wirksam versucht wird, dass bei Fortschreiten der Impfkampagne durch erhöhte Infektionszahlen die Ausbildung neuer Virusvarianten zu verhindern. Die Wirksamkeit dieser vorübergehenden Maßnahme ist durch die Erfahrungen während der ersten Welle der Coronavirus-Epidemie im März und April 2020 belegt (vgl. hierzu auch Begründung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 23. April 2021 (HmbGVBl. S. 205)). Eine umgehende Öffnung einer Vielzahl von Einrichtungen mit Publikumsverkehr kann demgegenüber – wie eingangs unter A. dargestellt – alsbald erneut zu einer umgehenden Steigerung der Anzahl der täglichen Neuinfektionen und einer Überlastung des Gesundheitssystems führen. Diese Gefahr verfrühter Öffnungen von Einrichtungen mit Publikumsverkehr bei gleichzeitiger Dominanz der Virusvariante B.1.1.7 in Hamburg (hierzu zuvor unter A.) ist insbesondere durch die Folgewirkungen der Aufhebungen einzelner Schutzmaßnahmen Anfang März dieses Jahres belegt.

**Zu § 4c:** Bei den Anpassungen in den Absätzen 2 und 3 handelt es sich teilweise um redaktionelle Anpassungen im Zusammenhang mit der Aufhebung der Ausgangsbeschränkung (vgl. hierzu Ausführungen zu § 3a). Zudem wird in Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 nach Außerkräfttreten des § 28b Absatz 1 IfSG klargestellt, dass Verkaufsstände auf Wochenmärkten zulässig sind, soweit sie Lebensmittel oder auch Waren des täglichen Bedarfs anbieten. Mit der Änderung in Absatz 3 Satz 1 Nummer 11 dürfen zudem, vor dem Hintergrund der unter A. dargestellten aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg, Pfandhäuser wieder für den Publikumsverkehr öffnen sowie öffentliche Pfandversteigerungen stattfinden.

**Zu § 10a:** Die Ergänzung in Absatz 1 Satz 4 Halbsatz 2 ist deklaratorischer Natur und gibt die geltende Rechtslage bei der Ermessensausübung im Rahmen der Maßnahmen der Sitzungspolizei wieder. Insbesondere dürfte die Anordnung einer Maskenpflicht im Gerichtssaal als Ausnahme vom Verhüllungsverbot nach § 176 Absatz 2 Satz 2 GVG zur Vermeidung von Übertragungen des Coronavirus geeignet, erforderlich und angemessen sein.

**Zu § 10b:** Bei den Anpassungen handelt es sich um redaktionelle Änderungen im Zusammenhang mit der Aufhebung

der Ausgangsbeschränkung (vgl. hierzu Ausführungen zu § 3a).

**Zu § 10e:** Durch die Ergänzungen von § 10e wird nunmehr in Absatz 4 im Einklang mit der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung zur Klarstellung der Regelungen der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung und zur Wahrung der Rechtseinheitlichkeit bestimmt, dass von Testungen im Rahmen eines nach Maßgabe von § 10e Absatz 1 durchzuführenden betrieblichen Testkonzepts diejenigen Personen befreit sind, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen. Diese Klarstellung entspricht den vorrangigen und unmittelbar geltenden Regelungen in § 7 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung. Zur Begründung dieser Gleichstellung wird auf die Begründung zu § 7 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (BT Drs. 19/29257, Seiten 10 ff. und 17) Bezug genommen. In § 10e Absatz 4 zweiter Halbsatz ist darüber hinaus im Einklang mit § 1 Abs. 3 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung klargestellt, dass diese Befreiung jedoch nicht für Personen gilt, die die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus aufweisen oder bei denen eine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus nachgewiesen ist.

**Zu § 10h:** Durch die Ergänzungen von § 10h wird im Einklang mit der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung zur Klarstellung der Regelungen der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung und zur Wahrung der Rechtseinheitlichkeit in Absatz 2 bestimmt, dass einem negativen Coronavirus-Testnachweis im Sinne dieser Verordnung die Vorlage eines Coronavirus-Impfnachweises nach § 2 Absatz 5 oder eines Genesenennachweises nach § 2 Absatz 6 gleicht. Diese Klarstellung entspricht den vorrangigen und unmittelbar geltenden Regelungen in § 7 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung. Zur Begründung dieser Gleichstellungen wird auf die Begründung zu § 7 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (BT Drs. 19/29257, Seiten 10 ff. und 17) Bezug genommen. Zur Klarstellung ist in Absatz 3 Satz 1 im Einklang mit § 1 Absatz 3 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung ferner auch geregelt, dass die Nutzung eines Coronavirus-Impfnachweises nach Absatz 2 oder eines Genesenennachweises nach § 2 Absatz 6 durch Personen, die die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus aufweisen, unzulässig ist. Ferner ist in Absatz 3 Satz 2 klarstellend und in Einklang mit § 1 Absatz 3 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung bestimmt, dass die Nutzung eines Coronavirus-Impfnachweises nach Absatz 2 oder eines Genesenennachweises nach § 2 Absatz 6 durch Personen, bei denen eine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus nachgewiesen ist, unzulässig ist.

In Absatz 1 wird in Anlehnung an § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 IfSG klargestellt, dass Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres von der Erbringung eines negativen Coronavirus-Testnachweises befreit sind, soweit in der Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

**Zu § 10i:** Bei der Anpassung in Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung.

**Zu § 13:** Bei der Anpassung in Absatz 4 handelt es sich um eine redaktionelle Änderung im Zusammenhang mit der Aufhebung der Ausgangsbeschränkung (vgl. hierzu Ausführungen zu § 3a).

**Zu § 15:** Bei den Anpassungen handelt es sich um redaktionelle Änderungen im Zusammenhang mit der Aufhebung der Ausgangsbeschränkung (vgl. hierzu Ausführungen zu § 3a).



**Zu §18:** Vor dem Hintergrund der unter A. dargestellten aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg und unter Beachtung der Erwägungen zu §4b können Museen, Gedenkstätten, Ausstellungshäuser und nunmehr auch über den Leihbetrieb hinaus Bibliotheken unter Einhaltung der in Absatz 4 normierten strengen Hygienevorgaben ihren Betrieb wieder aufnehmen. Die Regelungen werden zum 17. Mai 2021 in Kraft treten.

**Zu §19:** Vor dem Hintergrund der unter A. dargestellten aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg können außerschulische Bildungsangebote, insbesondere künstlerischer und musikalischer Art, in einem ersten Schritt für Kinder und Jugendliche als Einzelunterricht oder in kleinen Gruppen von bis zu fünf Kindern oder Jugendlichen wieder ermöglicht werden. Voraussetzung dafür sind die in Absatz 2a normierten strengen Hygienevorgaben. Damit werden insbesondere die besonderen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben und in ihrer persönlichen Entwicklung berücksichtigt.

**Zu §20:** Vor dem Hintergrund der unter A. dargestellten aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg kann die Gruppengröße von Kindersportgruppen im Freien von fünf auf zehn Personen erhöht werden (§20 Absatz 2 Satz 1).

Ebenfalls vor dem Hintergrund der unter A. dargestellten aktuellen epidemiologischen Lage wird mit den Änderungen in Absatz 6 die Maskenpflicht auf Spielplätzen an die allgemeine Regelung zur Maskenpflicht auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie an sämtlichen sonstigen öffentlichen Orten in §10b Absatz 1a Satz 1 angeglichen. Damit wird den Infektionsgefahren von engen Personenansammlungen im Freien weiterhin Rechnung getragen. Zwar ist bei Wahrung des Mindestabstandes die Übertragungswahrscheinlichkeit im Außenbereich aufgrund der Luftbewegung geringer. Übertragungen im Freien können aber insbesondere dann nicht ausgeschlossen werden, wenn der Mindestabstand unterschritten wird. Mit der Regelung wird sichergestellt, dass sorgeberechtigte oder zur Aufsicht berechnete Personen sowie Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, auf Spielplätzen Masken zu tragen haben, soweit diese Personen den Mindestabstand nicht einhalten. Die Regelung ist erforderlich, um auch auf Spielplätzen, wo es situativ zu dichten Personenansammlungen kommen kann, die der Verordnungsgeber nicht im Einzelnen vorhersehen kann, eine Maskenpflicht zur Geltung zu bringen, um die aus der Personendichte resultierenden Infektionsrisiken wirksam zu reduzieren. Gleichzeitig ist es infektionsschutzrechtlich vertretbar, die bisherige Regelung zur Maskenpflicht auf Spielplätzen hieran anzupassen.

**Zu §23:** Mit den Änderungen in Absatz 1 soll klargestellt werden, dass es weiterhin zulässig ist, wenn Schülerinnen und Schüler sich vor Ort in der Schule unter Aufsicht selbst testen. Dabei wird klargestellt, dass im Falle eines positiven Testergebnisses die Schulen befugt sind, personenbezogene Daten der betroffenen Person zu verarbeiten, soweit dies zu Zwecken des Infektionsschutzes erforderlich ist. Die personenbezogenen Daten sind darüber hinaus zu löschen, sobald sie zur Erreichung des vorgenannten Zwecks nicht mehr erforderlich sind, spätestens aber zwei Wochen nach Durchführung des Tests. Zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person sind technisch-organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, die sicherstellen, dass die Verarbeitung gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 erfolgt; die an den Verarbeitungsvorgängen Beteiligten sind insoweit zu sensibilisieren; die Verwendung der personenbezogenen Daten zu anderen als den in dieser

Vorschrift genannten Zwecken ist untersagt. Zusätzlich werden mit der Ergänzung des Absatzes 7 die Schulen berechtigt, über die in den Schulen durchgeführten Testungen eine Testbescheinigung zu erstellen.

**Zu §23a:** Bei der Anpassung in §23a Absatz 2 handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung.

**Zu §24:** Vor dem Hintergrund der unter A. dargestellten aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg können die Kindertagesstätten ab dem 17. Mai 2021 in den eingeschränkten Regelbetrieb zurückkehren. Mit der Rückkehr in den eingeschränkten Regelbetrieb wird das Recht auf frühkindliche Bildung und Teilhabe für alle Kinder wieder umfassender gewährleistet.

Damit der Übergang in den eingeschränkten Regelbetrieb in den Kitas möglichst gut gelingt, können die individuellen Betreuungszeiten angepasst werden, sofern dies aus betrieblicher Sicht zwingend erforderlich ist. Mit dieser Regelung wird ermöglicht, dass die Hygieneregeln umgesetzt werden können und die Personalsituation in den Einrichtungen bei der Angebotsgestaltung Berücksichtigung finden kann. Hierbei soll jedes in einer Kindertageseinrichtung betreute Kind eine Betreuung im Umfang von 20 Stunden in der Woche erhalten können. Die Anpassung der Betreuungszeiten soll im Einvernehmen mit den Eltern erfolgen.

Die zeitliche Begrenzung gilt nicht für Kinder, die das fünfte Lebensjahr vollendet haben, deren Personensorgeberechtigter oder Personensorgeberechtigte alleinerziehend ist oder bei denen ein Personensorgeberechtigter oder eine Personensorgeberechtigte eine Tätigkeit ausübt, die für die Daseinsvorsorge bedeutsam oder für die Aufrechterhaltung der wichtigen Infrastrukturen oder der Sicherheit (zum Beispiel bei Polizei, Feuerwehr, in Krankenhäusern, in der Pflege, der Eingliederungshilfe, in Versorgungsbetrieben) notwendig ist. Ebenso gilt sie nicht für Kinder, die aus familiären Gründen oder aufgrund besonders gelagerter individueller Notfälle auf eine Betreuung angewiesen sind. Für diese Kinder ist eine bedarfsgerechte Betreuung sicherzustellen.

Neben den vorgenannten Regelungen für individuelle Betreuungsbedarfe soll auch allen Kindern ab dem vollendeten fünften Lebensjahr – also allen Kindern im Jahr vor der Einschulung – der Zugang zu den Bildungsangeboten ihrer Kindertageseinrichtung ermöglicht werden. Diese Regelung soll einen Übergang der Kinder in die Grundschule – auch in der aktuellen Pandemie – unterstützen. Davon profitieren insbesondere Kinder mit einem ausgeprägten Sprachförderbedarf oder aus Familien mit weniger guten Förderbedingungen, die im Rahmen der gegenwärtigen erweiterten Notbetreuung ansonsten keinen Anspruch auf eine Betreuung haben.

Zudem wird bei dem für den weiteren Bildungsverlauf bedeutsamen Übergang von der vorschulischen Bildungseinrichtung in die Grundschule eine Gleichbehandlung der in Kindertageseinrichtungen und in den – derzeit geöffneten – Vorschulklassen betreuten Kinder gewährleistet.

Auch in der Kindertagespflege können im eingeschränkten Regelbetrieb alle Kinder wieder betreut werden. Dies soll grundsätzlich im Umfang der regulären Betreuungszeiten möglich sein, Anpassungen der individuellen regulären Betreuungszeiten können bei Bedarf von den Kindertagespflegepersonen im Einvernehmen mit den Eltern vorgenommen werden, um den notwendigen Hygieneanforderungen gerecht werden zu können. Die Kindertagespflege zeichnet sich durch kleine Gruppengrößen mit festen Bezugspersonen aus, so dass hier die Gefahr der Ansteckung und Weiterverbreitung des



Coronavirus deutlich verringert ist. Die Kindertagespflegepersonen sollen im eingeschränkten Regelbetrieb aber weiterhin dafür sorgen, dass Kontakte mit und unter Eltern möglichst reduziert und alle Hygieneanforderungen umgesetzt werden.

Nach Absatz 4 dürfen Kinder mit einer Körpertemperatur von 37,5 Grad Celsius und höher oder anderen für ihr Alter typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus nicht in Kindertagesstätten betreut werden. Dies gilt der Vermeidung des Eintrags und der Verbreitung des Coronavirus in diesen Einrichtungen.

Zu den hygienerechtlichen Bestimmungen im Sinne des Absatz 5 gehörten die verbindlichen Handlungsempfehlungen im Umgang mit dem Coronavirus für Kindertageseinrichtungen sowie die entsprechenden Handlungsempfehlungen für die Kindertagespflege. Diese werden regelmäßig aktualisiert und in der jeweils aktuellen Fassung im Internet frei zugänglich veröffentlicht.

Nach Absatz 6 sind Ausflüge von Kindertagesstätten mit Übernachtung untersagt.

Nach Absatz 7 müssen die Trägerinnen und Träger der Einrichtungen sowie die Tagespflegepersonen in Großtagespflegestellen den dort tätigen Personen dreimal wöchentlich ein Testangebot nach § 10d unterbreiten. Damit wird die bisherige Teststrategie, wonach die Kita-Träger und Großtagespflegestellen verpflichtet waren, den dort Tätigen wöchentlich zwei Angebote für Coronavirus-Testungen nach § 10d der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO kostenfrei zu unterbreiten, um ein drittes Angebot je Woche erweitert.

**Zu §§ 31, 31a und 31b:** Vor dem Hintergrund der unter A. dargestellten aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg und der insgesamt hohen Impfquote von Leistungsberechtigten sowie Beschäftigten in Einrichtungen der Eingliederungshilfe und dem damit verbundenen Rückgang von Infektionen mit dem Coronavirus in diesen Einrichtungen können die in den §§ 31, 31a und 31b vorgenommenen Anpassungen der Schutzmaßnahmen erfolgen. Mit den Änderungen werden unter Berücksichtigung der aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts „Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen“ (V.20, 07.04.2021) zugleich die Beschlüsse der Gesundheitsministerkonferenz für diese Einrichtungen umgesetzt. Die Änderungen beziehen sich vorwiegend auf Anpassungen in den Wohneinrichtungen. Weitere Änderungen, insbesondere hinsichtlich der Leistungserbringung in den Werkstätten und Tagesförderstätten, werden im Gleichklang mit dem Fortschreiten der Schutzimpfungen erfolgen. Da diese („teilstationären“) Einrichtungen erst nach den Wohneinrichtungen ein Impfangebot erhalten haben und die zweiten Impfungen noch nicht angefangen wurden, bedarf es zu diesem Zeitpunkt noch keiner weitergehenden Regelungen.

**Zu §§ 35 bis 36a:** Mit der Neufassung der Verordnung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag (Coronavirus-Einreiseverordnung), die voraussichtlich in dieser Woche in Kraft treten wird, wird der Bund die Fragen der Einreise und insbesondere der Einreisequarantäne nunmehr abschließend in der Coronavirus-Einreiseverordnung regeln. Aus diesem Grund ist es erforderlich, die entsprechenden Regelungen zur Einreisequarantäne in der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO nach dem Inkrafttreten der

Bundesregelung aufzuheben, um widersprechende Regelungen zu vermeiden. Die den zu erwartenden bundesrechtlichen Regelungen entsprechenden Regelungen in der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO werden zum 17. Mai 2021 außer Kraft treten, da der Verordnungsgeber im Zeitpunkt des Erlasses dieser Verordnung das Inkrafttreten der bundesrechtlichen Regelungen nicht sicher antizipieren kann. Sollte die entsprechende Verordnung des Bundes vor dem 17. Mai 2021 in Kraft treten, verdrängen die vorrangigen bundesrechtlichen Regelungen die ihnen entsprechenden Regelungen in dieser Verordnung. Aufgrund der Aufhebung der §§ 35-36a werden zudem redaktionelle Anpassungen in den §§ 27, 30 und 32 vorgenommen.

**Zu § 38a:** Mit der Neuregelung des § 38a wird die Beschädigung, Entfernung, Unkenntlichmachung oder andere Beeinträchtigung der Wahrnehmbarkeit einer Beschilderung, mit der Vorgaben dieser Verordnung durch den Verordnungsgeber verdeutlicht werden, untersagt. Diese Regelung ist vor dem Hintergrund folgender infektionsschutzrechtlicher Erwägungen erforderlich:

Die HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO sieht für eine Vielzahl von Sachverhaltskonstellationen eine Maskenpflicht vor. Der Hintergrund dafür ist, dass an bestimmten Örtlichkeiten, an denen es nach Feststellungen von Polizei und Bezirksämtern regelmäßig zu einem Personenverkehr und/oder Aufenthalt von Personen kommt, bei dem der geforderte Mindestabstand situativ zu bestimmten Zeiten regelmäßig unterschritten wird, durch die Anordnung einer Maskenpflicht einer erhöhten Infektionsgefahren begegnet werden soll. So gilt nach § 10b Absatz 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO auf bestimmten öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen eine Maskenpflicht. Nach § 20 Absatz 6 Satz 3 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO gilt für bestimmte Personen auf öffentlichen und privaten Spielplätzen eine Maskenpflicht. Um diese Gebote für den Bürger auch ohne einen Blick in die Verordnung erkennbar zu machen, werden hierfür insbesondere Schilder aufgestellt.

Schilder werden auch aufgestellt, um die Bereiche, in denen nach § 4d Absatz 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO der Verzehr alkoholischer Getränke zu bestimmten Zeiten untersagt ist, kenntlich zu machen. Das Verbot des Alkoholkonsums ist Teil des Gesamtkonzepts zur Eindämmung des Coronavirus nach der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO. Es hat zum Zweck, dem gemeinschaftlichen Konsum von Alkohol in Menschenansammlungen an solchen Orten des Stadtgebiets entgegenzuwirken, in denen es nach den Erkenntnissen und Erfahrungen der Polizei – insbesondere unter Berücksichtigung der Erkenntnisse des letzten Jahres – regelmäßig zu solchen Menschenansammlungen mit gemeinschaftlichem Alkoholkonsum kommt und infolgedessen die zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus dringend erforderlichen Vorgaben dieser Verordnung nicht eingehalten werden. Die Möglichkeit des Konsums von Alkohol im öffentlichen Raum hat insoweit eine fördernde Wirkung auf das Aufsuchen und einen verfestigten Aufenthalt an den in § 4d benannten Örtlichkeiten. Mit dem Konsum alkoholischer Getränke während des Aufenthaltes im öffentlichen Raum war dabei festzustellen, dass es den beteiligten Personen erheblich schwerer fiel, die geltenden Kontaktbeschränkungen und Abstandsregelungen zu beachten. Maßgeblich war hierbei offensichtlich die enthemmende Wirkung des Alkohols (vgl. Begründung zu § 4d, HmbGVBl. S. 161, 166).

Zunehmend ist durch die Polizei, aber auch durch Bürgeranfragen festgestellt worden, dass entsprechende Schilder

beschädigt wurden. Fehlt es aber an einer solchen Beschilderung ist für den Bürger nicht ohne weiteres ersichtlich, dass an diesem Ort die Maskenpflicht gilt, Masken werden mitunter weniger getragen und der eigentliche Zweck der Maskenpflicht, nämlich Infektionsgefahren einzudämmen, kann nicht erreicht werden. Gleiches gilt für die Beschilderung, welche Alkoholkonsumverbotszonen ausweist. Fehlen diese und es kommt durch Personen aufgrund der Unkenntnis des Verbots zu Alkoholkonsum, steht zu befürchten, dass es unter Inkaufnahme von Ansammlungen wieder vermehrt zu Verletzungen von Abstandsgeboten kommt.

An vielen Orten in der Freien und Hansestadt Hamburg, wird regelmäßig eine große Anzahl der Schilder entfernt (z.B. Stadtpark, Elbufer, Elbstrand, Bereich Binnen- und Außenalster, Außenmühlenteich). So mussten in den vergangenen zwei Monaten insgesamt mehr als 1700 Schilder ersetzt werden. An diesen Orten ist für die Personen, die nicht durch Medien bzgl. der Maskenpflicht aufgeklärt sind, nicht erkennbar, dass das Tragen einer Maske Pflicht ist.

**Zu § 39:** Durch die Änderung von § 39 Absatz 1 werden die Ordnungswidrigkeitstatbestände der durch diese Verordnung geänderten Regelungen angepasst. Bei der Anpassung in Absatz 3 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Im Übrigen wird auf die Begründungen zur Zweiundzwanzigsten bis Neununddreißigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 20. November 2020, 27. November 2020, 8. Dezember 2020, 14. Dezember 2020 und 22. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 581, 595, 637, 659 und 707) sowie vom 7. Januar 2021, 8. Januar 2021, 19. Januar 2021, 21. Januar 2021, 11. Februar 2021, 19. Februar 2021, 26. Februar 2021, 5. März 2021, 11. März 2021, 19. März 2021, 26. März 2021, 1. April 2021 und 16. April 2021 (HmbGVBl. S. 1, 10, 19, 25, 55, 70, 71, 107, 121, 137, 145, 161, 173 und 193) verwiesen.

Darüber hinaus wird auf die Begründung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 23. April 2021 (HmbGVBl. S. 205) verwiesen.